

# **Satzung des Vereins „FÖRDRKREIS NORDSCHULE SIEGEN e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen: Förderkreis Nordschule Siegen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Siegen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 1993 eingetragen.

## **§2**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Bildung, Erziehung sowie der Jugendhilfe und durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Nordschule, Nordstr. 30, 57072 Siegen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beschaffung wissenschaftlicher Lehr- und Lernmittel, deren Anschaffung aus dem Schuletat nicht bestritten werden kann;
- b) Förderung und Vornahme von bildungs- und erziehungsfördernden Veranstaltungen des Schulsports, von Schulwanderungen und –Fahrten;
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler bezüglich benötigter Lernmittel und Schulveranstaltungen;
- d) Organisation der Betreuung in der „Verlässlichen Halbtagschule“ einschließlich der Betreuung bis 16.00 Uhr;
- e) Die Übernahme von Verpflichtungen bzw. den Abschluss von Vereinbarungen, die die Verbesserung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssituation und die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ sowie des Angebots „Schule von 8.00-13.00 Uhr“ zum Ziel haben;
- f) Bereitstellung von Betreuungs- und Freizeitangeboten für Schülerinnen und Schülern in den Bereichen Kunst, Musik und Sport zur Stärkung der Sozialkompetenz und Familienerziehung sowie Förderangebote für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Begabungen sowie zur Hausaufgabenbetreuung.

Bezüglich der Verwendung der Gelder ist der Vorstand verpflichtet, mit der Schulleitung und der Schulkonferenz Rücksprache zu nehmen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgabe des Vereins durch Spenden oder durch Mitarbeit zu fördern bereit ist.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung ist der betroffenen Person schriftlich zu begründen bei Einräumung einer Einspruchsmöglichkeit. Über einen Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt bei Zahlung des Beitrags.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§4**

### **Beiträge und Geschäftsjahr**

Beitragsleistungen sind jährlich zu Beginn eines Schuljahres zu entrichten; die Höhe unterliegt der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Freiwillige Spenden leisten die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§6**

### **Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorsitzenden (erster, zweiter und dritter Vorsitzender) und dem Schriftführer. Je zwei Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
- b) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Aufstellung des Tätigkeitsbericht
  - Wahl des Schatzmeisters sowie dessen Stellvertreters
- c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- d) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen; sie sind bei ordnungsgemäßer Einberufung auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§8**

### **Befugnis der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §6 der Vereinssatzung. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge, sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§9**

### **Mittel und Ausgaben**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

## **§10**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der erwirtschafteten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Werten, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des § 2 zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.01.1992 in Siegen.

Die Satzung ist am 02.04.1992 unter Nr. 1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen worden.

Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt.